

Begünstigungsmöglichkeiten für verheiratete Personen oder Personen in eingetragener Partnerschaft

Informationen zur Begünstigung mit Beispielen

Was nützt mir eine Begünstigung?

Eine Begünstigung regelt, was mit Ihrem Todesfallkapital geschieht, wenn Sie vor Ihrer Pensionierung sterben. Da Pensionskassen nicht dem Erbrecht unterstehen, gelten für Hinterlassene spezielle Bedingungen. Es lohnt sich daher, frühzeitig über die Möglichkeiten und notwendigen Massnahmen nachzudenken. Um Ihre individuellen Verhältnisse besser zu berücksichtigen, lässt die Asga neben allfälligen Ehepartnern und waisenrentenberechtigten Kindern weitere Begünstigte zu.

Die Hinterlassenenleistungen sind in Artikel 22–25 des Kassenreglements der Asga geregelt. Möchten Sie an der standardmässigen Reihenfolge nichts ändern, ist das Ausfüllen einer Begünstigungserklärung nicht notwendig. Andernfalls haben Sie die Möglichkeit, die Reihenfolge und Verteilung individuell gemäss untenstehenden Möglichkeiten anzupassen.

Das Formular «Begünstigungserklärung/Meldung Partnerschaft für verheiratete Personen und Personen in eingetragener Partnerschaft» müssen Sie zu Lebzeiten der Asga schriftlich einreichen. Laden Sie dazu einfach das Formular unter www.asga.ch herunter. Wir bestätigen Ihnen die Begünstigung schriftlich und Sie können diese jederzeit schriftlich widerrufen.

Wer hat Anspruch auf mein Todesfallkapital?

Ihr Todesfallkapital wird fällig, wenn Sie vor der Pensionierung sterben. Das Todesfallkapital entspricht dem im Zeitpunkt des Todes vorhandenen Altersguthaben, abzüglich allfälliger Barwerte für Rentenleistungen an den Partner gemäss Art. 22 und an den geschiedenen Partner gemäss Art. 23 sowie abzüglich der Kapitalabfindungen gemäss Art. 22 Ziff. 4 und Ziff. 8. des Kassenreglements. Auf das Todesfallkapital haben die nachstehenden Hinterlassenen Anspruch:

- Gruppe a: der Ehegatte oder eingetragene Partner **und** die waisenrentenberechtigten Kinder der verstorbenen Person
- Gruppe b: der Konkubinatspartner gemäss Art. 22, Ziff. 2 oder die Person, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen muss
- Gruppe c: die übrigen Kinder
- Gruppe d: die Eltern
- Gruppe e: die Geschwister / Halbgeschwister

Hinweis

- ▶ Um den Vorsorgezweck aufgrund der individuellen Verhältnisse besser zu berücksichtigen, können Sie die **anteilmässige Aufteilung auf die Anspruchsberechtigten innerhalb der jeweiligen Gruppen a bis e individuell bestimmen**.
- ▶ Sie können die **Gruppe a** den anderen Gruppen **hintenanstellen** oder mit ihnen **kombinieren**.
- ▶ Sie können zudem die **Reihenfolge der Gruppen c bis e** ändern.

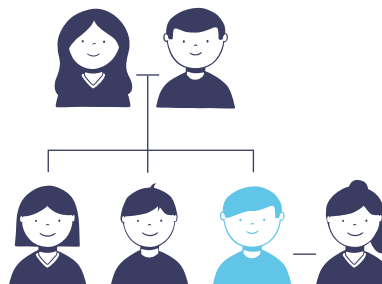
Vorausgesetzt ist in allen Fällen, dass die Asga vor dem Todesfall im Besitz einer entsprechenden schriftlichen Begünstigungserklärung ist.

Musterbeispiele

Person mit Ehepartner

Konstellatation

Versicherte Person: verheiratet, keine Kinder, 2 Geschwister



Möglichkeit 1

Begünstigung an 1. Stelle

Gruppe	Begünstigung Ja/Nein	Anteil in %
Ehegatte und waisenrentenberechtigzte Kinder	Ja Nein	33.33 0
Übrige Kinder	Nein	0
Elternteil 1 (Mutter)	Ja	33.33
Elternteil 2 (Vater)	Ja	33.33
Geschwister	Nein	0

Sie können $\frac{1}{3}$ des Todesfallkapitals dem Ehegatten, $\frac{1}{3}$ dem Vater und $\frac{1}{3}$ der Mutter zukommen lassen.

Begründung: die Kombination ist gemäss KR Artikel 24 Ziff. 5 möglich

Möglichkeit 2

Begünstigung an 1. Stelle

Gruppe	Begünstigung Ja/Nein	Anteil in %
Ehegatte und waisenrentenberechtigzte Kinder	Ja Nein	33.33 0
Übrige Kinder	Nein	0
Eltern	Nein	0
Geschwister 1 (Bruder)	Ja	33.33
Geschwister 2 (Schwester)	Ja	33.33

Sie können $\frac{1}{3}$ des Todesfallkapitals dem Ehegatten, $\frac{1}{3}$ dem Bruder und $\frac{1}{3}$ der Schwester zukommen lassen.

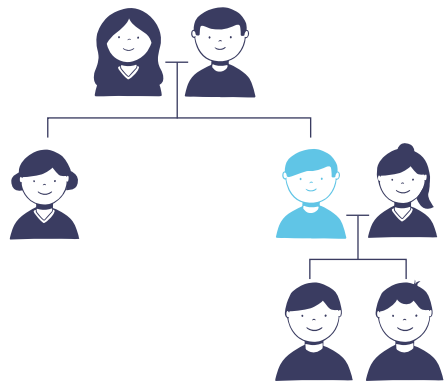
Begründung: die Kombination ist gemäss KR Artikel 24 Ziff. 5 möglich

Nicht möglich

Sie können nicht der Mutter $\frac{1}{4}$, dem Vater $\frac{1}{4}$ und den beiden Geschwistern je $\frac{1}{4}$ zukommen lassen, da eine Kombination aus Eltern und Geschwister nicht möglich ist.

Begründung: die Kombination ist gemäss KR Artikel 24 Ziff. 5 NICHT möglich

▼ Bitte beachten Sie die folgende Seite.



Person mit Ehepartner und Kindern

Konstellation

Versicherte Person: verheiratet, 2 waisenrentenberechtigte Kinder

Möglichkeit 1

Begünstigung an 1. Stelle

Gruppe	Begünstigung Ja/Nein	Anteil in %
Ehegatte und Waisenrentenberechtigtes Kind 1	Ja	50
Waisenrentenberechtigtes Kind 2	Ja	25
Übrige Kinder	Nein	0
Elternteil 1 (Mutter)	Nein	0
Elternteil 2 (Vater)	Nein	0
Geschwister	Nein	0

Sie können 50 % des Todesfallkapitals dem Ehegatten zukommen lassen und je 25 % an die Kinder.

Begründung: die Kombination ist gemäss KR Artikel 24 Ziff. 5 möglich

Möglichkeit 2

Begünstigung an 1. Stelle

Gruppe	Begünstigung Ja/Nein	Anteil in %
Ehegatte und waisenrentenberechtigte Kinder	Ja	100
Übrige Kinder	Nein	0
Eltern	Nein	0
Geschwister	Nein	0

Sie können den Ehegatten zu 100 % begünstigen und die Kinder weglassen.

Begründung: dies ist gemäss KR Artikel 24 Ziff. 5 möglich